

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Soweit die vertragliche Entsorgungsleistung überlassungspflichtige Abfälle umfasst, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ergänzung zu den Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe und zu § 7 Gewerbeabfallverordnung.

2 Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Standplätze zur Verfügung. Der Abstellplatz muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein; er ist schnee- und glättefrei zu halten und ausreichend zu beleuchten.

2.2 Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entleerung von Sammelbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, besteht nicht. Müssen die Sammelbehälter aus zwingenden Gründen unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Auftraggeber für die ebenerdige Bereitstellung der Sammelbehälter und ihre Erreichbarkeit am Abfuhrtag zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Sammelbehälter mindestens 1,60 m breit und 2,00 m hoch, die Zugangswege zu den Abstellplätzen für Hofstandgefäße mindestens 2,00 m breit sein. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

2.3 Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

2.4 Bei Aufstellung von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss für den Betrieb der Presse notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Auftraggeber, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

2.5 Der Zufahrtsweg für die Entsorgungsfahrzeuge des Auftragnehmers von der Straße zum Abstellplatz der Sammelbehälter muss mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 26 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege über 15,00 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25,00 m Durchmesser unmittelbar vor dem Abstellplatz. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Der Auftragnehmer kann Ausnahmen zulassen.

2.6 Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Behälterdeckel müssen am Abholtag geschlossen sein. Abfälle neben oder auf dem Behälter sind nicht Vertragsbestandteil und werden gesondert abgerechnet.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, während der Vertragszeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu entsorgen.

3 Falschbefüllung; fehlender Zugang; Feiertage; Zusatzabfuhr- und Schließsystementgelt

3.1 Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. Für diesen Fall ist die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich und unverzüglich.

Soweit der Auftraggeber trotzdem eine Entsorgung wünscht, ist hierfür ein schriftlicher Auftrag erforderlich. Der Mehraufwand (z. B. für die Sortierung der Abfälle) wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Verschmutzung des Abfalls eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

3.2 Das Einfüllen von gefährlichen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.

3.3 Ist der Zugang/die Zufahrt zu den Behältern/Containern am vereinbarten Ladetag nicht möglich, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt durchgeführt.

3.4 Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.

3.5 Für jede vom Kunden zu vertretende Zusatzabfuhr aufgrund eines einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls von Abfällen erhebt der Auftragnehmer ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

3.6 Auf Antrag des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer im Einzelfall Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern. Zur Deckung der mit der Überlassung von Schlüsseln bzw. Schließsystemen verbundenen Kosten erhebt der Auftragnehmer ein Schließsystementgelt, dessen Höhe sich nach den im Amtsblatt veröffentlichten Tarifen bemisst.

4 Fälligkeit der Entgelte; Entgeltanpassung; Verzug; Reklamationen

4.1 Die Rechnungsbeträge sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt fällig:

- bei Abrufabfuhr 16 Tage nach Rechnungsstellung;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit monatlicher oder quartalsweiser Rechnungslegung 16 Tage nach Rechnungsstellung für die im vergangenen Monat bzw. Quartal durchgeführte Entsorgung;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit Jahresrechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für die im jeweiligen Quartal durchgeführte Entsorgung.

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in dem Maße zu erhöhen, wie auch die behälterbezogenen Entsorgungspreise oder sonstigen Annahmepreise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Berlin für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen steigen. Die Erhöhung erfolgt differenziert nach der vereinbarten Entsorgungsleistung im gleichen Verhältnis wie die während der Vertragslaufzeit im Amtsblatt von Berlin veröffentlichten Tarifsteigerungen für die entsprechende Entsorgungsleistung.

4.3 Änderungen der Preise gemäß 4.2 teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mit. Die Erhöhung gilt ab Beginn des zweiten Kalendermonats, der dem Erhalt der Mitteilung folgt. Soweit ein bestimmter Tonnage-Preis Bestandteil der Vergütung ist, tritt die Änderung mit Wirksamwerden der Tarifänderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Kraft.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise für nicht unter 4.2 fallende Entsorgungsleistungen zu erhöhen, wenn sich die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Beauftragung erfolgte, ändern und dem Auftragnehmer die Beibehaltung der Preise unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse nicht zumutbar ist. Änderungen der Preise teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mit. Die Erhöhung gilt ab Beginn des zweiten Kalendermonats, der dem Erhalt der Mitteilung folgt. Soweit der Auftraggeber weder ein Unternehmer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, kann der Vertrag durch den Auftraggeber im Falle einer Preiserhöhung nach Satz 1 gekündigt werden, wenn der Anstieg über dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten liegt.

4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges den hierdurch entstehenden Verzugsschaden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren oder der Auftragnehmer weist einen höheren Verzugsschaden nach.

4.6 Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst zeitnah bekannt gemacht werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

5 Haftung

5.1 Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass in dem Hausgrundstück die Breite der Einfahrten, der Eingänge oder der Tore,

durch die die Abfallbehälter transportiert werden, kleiner ist als in Punkt 2 vorgegeben. Dieses gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5.2 Vorübergehende Behinderungen bei der Abfallentsorgung sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen oder eine aus anderen zwingenden Gründen vorgenommene Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss und verpflichten den Auftragnehmer nicht zum Schadenersatz, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

5.3 Soweit der Auftragnehmer Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern übernimmt, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und Behältern des Auftragnehmers, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind.

6 Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsabschluss. Er verlängert sich, soweit der Auftraggeber eine Person ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dieses gilt auch, wenn der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit der Auftraggeber weder ein Unternehmer im Sinne der vorstehenden Regelung noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen bleibt § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung unberührt.

7 Aufrechnung; Abtretung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen den Auftragnehmer sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

8 Vertragsänderungen; Gerichtsstand; Übertragung

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

8.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Berlin, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Über die Übertragung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich

benachrichtigen. Übertragungen innerhalb der BSR-Gruppe auf die nachfolgenden Gesellschaften sind ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig:

- BR Berlin Recycling GmbH, Monumentenstraße 14, 10829 Berlin
- BRAL Reststoff-Bearbeitungs GmbH, Hultschiner Damm 335, 12623 Berlin

Für eine Übertragung auf sonstige Dritte gilt Folgendes: Soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer (Punkt 6), um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist eine Übertragung nur zulässig, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, und es sich entweder um eine Gesellschaft, an der der Auftragnehmer beteiligt ist, oder um einen Entsorgungsfachbetrieb i. S. v. § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt. Alle anderen Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.

9 Schlussbestimmungen

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle des unwirksamen Teils des Vertrages gilt als vereinbart, was der Absicht der Vertragsparteien im Sinne und Geist des Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.